

konsultationen@rtr.at

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77 - 79
A-1060 Wien
Österreich

Datum 27. November 2022

Bearbeiter Mag. Florian Schnurer, LL.M.
T +43/1/588 39-30
E schnurer@vat.at

ZVR: 271669473 | LIVR: 00034

Stellungnahme RTR Budget 2023

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Alternativer Telekom-Netzbetreiber bedankt sich für die Möglichkeit zum RTR-Budget 2023 Stellung nehmen zu können, und kommt dieser Möglichkeit gerne nach. Wir beziehen uns in unseren Kommentaren ausschließlich auf den Bereich Telekommunikation.

Ein transparentes Budget und eine klare Aufschlüsselung der Kosten ist dem VAT seit Jahren ein Anliegen und wir erkennen auch heuer die Schritte in Richtung mehr Transparenz an, sind aber davon überzeugt, dass eine noch klarere Aufschlüsselung insb. im Hinblick auf die Zuordnung auf die einzelnen Aufgabenbereiche, noch möglich wäre, um das Budget nachvollziehbarer zu gestalten.

Allgemein weisen wir darauf hin, dass die Erhöhung des Budgets um 11,81% und des Finanzierungsaufwandes um 12,62% weit über der Inflation zu liegen kommt und wir auf Grund der aktuell besonders angespannten wirtschaftlichen Lage der gesamten Telekom-Branche daher die Regulierungsbehörde auffordern, im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit das Budget 2023 zu evaluieren.

1. Erhöhung des Bundesbeitrages auf Grund der Erweiterung des Aufgabenkataloges

Der Aufgabenkatalog der RTR GmbH ist in den letzten 20 Jahren kontinuierlich gestiegen und auch mit dem TKG 2021 wurden die Aufgaben des Bereichs Telekom-Regulierung um weitere Aufgabenbereiche erweitert. Da der Großteil der zusätzlichen Aufgaben im öffentlichen Interesse und öffentlichen Wirkungsbereich liegen, weisen wir mit Nachdruck darauf hin, dass der Finanzierungsbeitrag der öffentlichen Hand dringend zu erhöhen ist, um diese primär öffentlichen Aufgaben abzudecken.

Eine Balance ist schon längst nicht mehr gegeben und die Branche finanziert jährlich Tätigkeiten im öffentlichen Interesse, weshalb es dringend einer Änderung der Finanzierungsstruktur, also einer Gesetzesänderung, der GmbH bedarf oder aber Aufgaben wieder entzogen werden sollten und von öffentlichen Stellen erbracht werden.

Der Verfassungsgerichtshof hat sich erst vor kurzem mit der Fragestellung der zu weit reichenden Beleihung auseinandergesetzt (VfGH 30.6.2022, G 334 ua/2021). Der VAT ist davon

überzeugt, dass einige der im Erkenntnis aufgeworfenen Abgrenzungen auch im Fall der RTR GmbH zutreffen und bei genauer Betrachtung eine Gesetzesänderung als unumgänglich ist um eine verfassungskonforme Finanzierung bzw. Beleihung der RTR GmbH sicherzustellen.

2. Einstellung Netztest

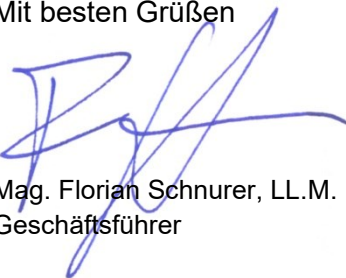
Wir sind weiterhin der Auffassung, dass die Behörde keinen Netztest anbieten muss, da es bereits ausreichend neutrale Alternativen am Markt gibt, die gleichwertige Funktionalitäten bieten. Sofern es sich um einen Leistungsüberprüfungsmechanismus Gem. §48 TKG 2021 handelt, sind die Kosten vollumfänglich vom Bund zu tragen.

3. Kosten der Endkundenangelegenheiten zum Finanzierungsbeitrag

In diesem Bereich der Behörde wird die unter 1. angesprochene Problematik besonders auffällig. Fast ein Viertel der Personalkosten der (Wettbewerbs-)Regulierungsbehörde werden für die Schlichtung von zurückgehenden Endkundenbeschwerden aufgebracht. Es ist gerade hier nicht mehr angebracht, dass die Branche dies in so hohem Maße finanzieren muss.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen



Mag. Florian Schnurer, LL.M.
Geschäftsführer